

cent über den bereits bestehenden Abzug von 10 Procent berechnet werden soll, wie nach der Regierungsvorlage in Aussicht genommen war, sondern in einer Höhe von 1 Procent an, so daß also beispielsweise von Renten, welche mit dem 56. Lebensjahre beginnen, 11 Procent, bei Renten, die mit dem 60. Lebensjahre beginnen, 15, bei Renten, die mit dem 75. Lebensjahre beginnen, 30 Procent in Abzug gebracht würden. Es ist also nunmehr die jenseitige Deputation zu dem Schlufsantrage gekommen, bezüglich der Abänderung des Gesetzes eine modificirte Abänderung der Kammer vorzuschlagen, und es ist auch dieser Antrag dann von der Kammer bei der Berathung der Sache zum Beschlusse erhoben worden.

Mit Rücksicht darauf, daß die königl. Staatsregierung selbst mit einem Antrage hervorgetreten ist, das Gesetz von 1879 abzuändern, um die finanzielle Lage der Altersrentenbank zu verbessern, und weil man sich wohl der Ueberzeugung nicht verschließen kann, daß es besser ist, es geschieht schnell etwas vielleicht weniger Befriedigendes, als etwas Besseres in einer Reihe von Jahren erst, und weil außerdem nach dem Bericht der jenseitigen Deputation auch von Seiten der Vertreter der königl. Staatsregierung eine abermalige Inventur nach Schluß des Jahres 1889 in Aussicht gestellt worden ist; weil außerdem auch in Aussicht gestellt worden ist, auf Grund der Ergebnisse, welche bei dieser Inventur sich herausstellen werden, eine neue Sterblichkeitstabelle aufzustellen und dem nach dem Jahre 1889 folgenden Landtage zur Genehmigung vorzulegen: aus diesen Gründen hat man nun auch bei der Zweiten Kammer kein Bedenken getragen, auch bezüglich des andern Decretes Nr. 25 vorzuschlagen, daß sich die Vertreter des Landes bei der vorgelegten Inventur beruhigen wollen.

Die Deputation dieser Kammer hat es für sachgemäß erachtet, Ihnen vorzuschlagen, sich diesen Beschlüssen der Zweiten Kammer pure anzuschließen, und es geschieht dies allerdings bezüglich der Inventur nur in der Voraussetzung und in der sicheren Erwartung, daß auch der Vorschlag bezüglich der Abänderung des durch Decret Nr. 26 vorgelegten Gesetzentwurfs Annahme findet. Denn wenn das Letztere nicht der Fall wäre, würde es allerdings nicht zulässig erscheinen, zu erklären, daß die Ständeversammlung sich durch die gegebene Darstellung für befriedigt ansehe. Aber wie gesagt, unter der Voraussetzung, daß eine solche Aenderung durch den Gesetzesnachtrag recht bald an den zeitherigen Bestimmungen der Altersrentenbankgesetzgebung erfolgt, wird sich ein Absehen von den Bedenken gegen eine solche Erklärung bezüglich der Befriedigung durch die Darstellung nach dem Decret Nr. 25 wohl rechtfertigen. Es

ist also die Deputation zu dem Beschlusse gelangt, der in dem gedruckt vorgelegten Bericht enthalten ist, welcher dahin geht:

„Die Kammer wolle beschließen:

den oben unter I zu dem Allerhöchsten Decrete Nr. 26 und unter II zu dem Allerhöchsten Decrete Nr. 25 referirten Beschlüssen der Zweiten Kammer unverändert beizutreten“;

unter I lautet aber der Beschluß der Zweiten Kammer zu dem Decret Nr. 26 bezüglich des Gesetzes vom Jahre 1879:

„Im Nachtragsgesetze die Worte:

deren Lauf später, als mit dem vollendeten 65. Lebensjahre des Versicherten beginnt, für jedes Jahr, um welches der Rentenlauf später, als mit dem 65. Lebensjahre beginnt, 2½ Procent mehr zu betragen“

zu vertauschen mit den Worten:

„deren Lauf später, als mit dem vollendeten 55. Lebensjahre des Versicherten anhebt, für jedes Jahr, um welches der Rentenlauf später, als mit dem 55. Lebensjahre beginnt, 1 Procent mehr zu betragen,“

demnächst

den Gesetzentwurf, wie er nunmehr geändert ist, sonst unverändert anzunehmen,

auch

Ueberschrift und Schluß dieses Gesetzentwurfes anzunehmen,“

und unter II lautet der Beschluß der Zweiten Kammer so zum Decret Nr. 25:

„sich durch den mittels des Allerhöchsten Decrets Nr. 25 erstatteten Bericht über die Ergebnisse der bei der Altersrentenbank für den Schluß des Jahres 1886 aufgenommenen Inventur für befriedigt zu erklären“.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über beide königl. Decrete Nr. 25 und 26 gemeinschaftlich. Wünscht Jemand das Wort? — Herr Graf von Rex!

Graf von Rex: Den hohen Werth der Altersrentenbank weiß ich vollkommen zu schätzen; sie unterstützt die Sparsamkeit im Volke und bietet gewiß manchem Alten und Gebrechlichen die Möglichkeit, sich die letzten Lebensjahre sorgenfrei zu gestalten. Ich bin sogar der Ansicht, daß die Staatsregierung in dieser Beziehung sich nicht mit anderen Gesellschaften auf gleiche Stufe stellen darf und daß der Staat wohl im Interesse der Allgemeinheit auch manche kleine Nachtheile und finanzielle Verluste mit in Rechnung nehmen kann. Trotzdem kann ich mich mit einem Punkte doch nicht